



Aarau, 3. Juli 2017
GV 2014 - 2017 / 388

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Gebührenreglement für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss § 13 Abs. 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 müssen Messung und Kontrolle der Emissionen von Feuerungsanlagen alle zwei Jahre wiederholt werden. Im Kanton Aargau ist auch das private Servicegewerbe zur Durchführung der Kontrollen von Feuerungsanlagen nach LRV zugelassen. Der Stadtrat bzw. der gewählte amtliche Feuerungskontrolleur muss sicherstellen, dass die Kontrollen bei allen Anlagen durchgeführt werden. Der dadurch anfallende administrative Aufwand bleibt beim amtlichen Feuerungskontrolleur bzw. wird diesem durch die Stadt entschädigt.

Am 12. November 2008 schlossen die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), der Aargauische Gemeindeschreiber-Verband, der Verband Aargauischer Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure (VAF) mit der IBB Erdgas AG eine Vereinbarung ab: Damit wurden der Ablauf und die Abrechnung von Kontrollen gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) der Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung bis maximal 1 Megawatt ab 1. Januar 2009 geregelt. Konkret heisst dies, dass durch die amtliche Kontrolleurin oder den amtlichen Kontrolleur oder eine konzessionierte Unternehmung für die gesetzliche Kontrolle eine Vignette gelöst und diese der Hausbesitzerin oder dem Hausbesitzer mit 43 Franken exkl. MwSt. verrechnet wird. Mit diesem Betrag werden die Kontrollaufwendungen der amtlichen Kontrolleure und Kontrolleurinnen gedeckt.

Das Servicegewerbe schickt alle Rapporte von durchgeführten Kontrollen im Aargau an die Koordinationsstelle. Diese macht eine Triage der Rapporte und stellt sie dem jeweils zuständigen amtlichen Feuerungskontrolleur zu. Im Sinne einer vereinfachten Verrechnung dieser Dienstleistung, kauft das Servicegewerbe bei der Koordinationsstelle eine Vignette, mit welcher der ganze administrative Aufwand (bei der Koordinationsstelle und beim amtlichen Feuerungskontrolleur) abgedeckt ist. Die Vignette wird auf den Rapport des Servicegewerbes geklebt.



Diese pragmatische Regelung hat, gestützt auf die eingangs erwähnte Vereinbarung, seit dem 1. Januar 2009 einwandfrei funktioniert. Aufgrund eines Rechtsverfahrens eines Bürgers mit seiner Wohnsitzgemeinde kann diese Regelung nicht mehr in dieser Form weitergeführt werden. Der Bürger verlangte von seiner Gemeinde eine Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Gebühren. Die vorerwähnte Vereinbarung ist jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage. Daher ist ein entsprechendes Gebührenreglement notwendig. Gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978 ist hierfür der Einwohnerrat zuständig.

2. Gebührenreglement für Feuerungskontrollen der Stadt Aarau

Das vorgeschlagene Gebührenreglement basiert auf einem Mustergebührenreglement der vorerwähnten Vereinigung und des Departements Bau Verkehr und Umwelt. Sollten die heute verrechneten 43 Franken sich nicht mehr als kostendeckend erweisen, wird dem Stadtrat zusätzlich die Kompetenz eingeräumt, die Gebühr bis zum Maximalbetrag von 64.50 Franken kostendeckend anzupassen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Gebührenreglement für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW sei gutzuheissen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech
Stadtpräsidentin

Daniel Roth
Stadtschreiber

Beilage:

1. Entwurf des Gebührenreglements für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

1. Schreiben der Gemeindeammänner-Vereinigung vom 27. März 2015, mit Beilagen